MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
7. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 07.12.2020, um 19:30 Uhr** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 22:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.12.2020 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Ing. Stefan Grimas

Entschuldigt abwesend waren:
Andreas Simlinger (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Andreas Wandl (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war mit Ausnahme von Punkt 13 öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020
3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
4) Beschluss des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
5) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine
6) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
7) Gemeindebeitrag für Aktivitäten der NMS Albrechtsberg im Schuljahr 2020/2021
8) Erweiterung WVA Großreinprechts; Grundsatzbeschluss und Genehmigung Grundbenützungsübereinkommen für geplante Ringleitung
9) Ersuchen der Firma Käsemacher (Standort Scheutz 3) zur Einleitung von unbelastetem Waschwasser in die Kläranlage Taubitz, Entsorgungsvertrag zur Indirekteinleitung
10) Löschwasserbehälter Ladings, Korrektur der Grundbesitzverhältnisse
11) Kindergarten- und Volksschulbeiträge während des Lockdowns
12) Berichte, Information

13) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 03.11.2020 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der 1. Nachtragsvoranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Voranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2025 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag für das Jahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2025.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Beschluss des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Gemäß § 35 Ziffer 17 NÖ Gemeindeordnung muss der Gemeinderat den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses festlegen.

In § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung ist geregelt, dass sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, bis zum nun festzulegenden Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 31.01. festlegen.

Beschluss:
Der Gemeinderat legt den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 31.01. fest.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine

In einigen Orten kümmern sich die örtlichen Dorferneuerungsvereine eigenständig und sehr intensiv um die dortigen Orts- und Grünräume (Pflege und Erhaltung, Blumen, Gestaltungen, etc.).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgende Beiträge genehmigen:

Dorferneuerungsverein	**Beitrag**
Brunn	80,00
Ebergersch	815,00
Gloden	392,00
Großreinprechts	255,00
Obergrünbach	780,00

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die im Antrag genannten Beiträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Maschinenring Krems-Gföhl hat mitgeteilt, dass sich die Kosten für das Öffnen und Schließen eines Grabes ab 2021 um 1,4% erhöhen. Dadurch muss die Gebühr für § 4 Abs. 1 lit. a) der Friedhofsgebührenordnung um diese Preissteigerung angepasst werden.

Weiters sind zur Kostendeckung die Gebühren für § 4 Abs. 1 lit. c) bis d) und § 4 Abs. 3 lit. anzupassen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe und Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen
   1. für bis zu 2 Leichen und Urnen **€ 200,--**
   2. für bis zu 4 Leichen und Urnen **€ 400,--**
   3. für mehr als 4 Leichen und Urnen **€ 600,--**
   4. für Kinder **€ 100,--**

b) sonstige Grabstellen:
   1. Urnensäule:
      a) Grundsegment für bis zu 2 Urnen **€ 1.900,--**
      b) Erweiterungssegment für 1 Urne (max. 2 mögl.) **je € 500,--**

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Urnensäule für bis zu 2 Urnen
(= Grundsegment) **€ 200,--**

b) Urnensäule für bis zu 4 Urnen
(= Grundsegment mit Erweiterungssegment(en)) **€ 400,--**

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab **€ 745,--**
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen **€ 250,--**
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen **€ 250,--**
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule **€ 250,--**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt drei Viertel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) bei 1-teiligem Deckel **€ 400,--**
b) bei mehrteiligem Deckel **€ 550,--**

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Gemeindebeitrag für Aktivitäten der NMS Albrechtsberg im Schuljahr 2020/2021

Wie auch in den vergangenen Jahren soll auch dieses Jahr ein Beitrag zur Schulsportwoche und der damit verbunden Schülerbeförderung geleistet werden, um auch finanziell benachteiligten Kindern die Teilnahme zu ermöglichen.
Aus Sicht der letzten Jahre wird ein Betrag von € 200,-- als sinnvoll erachtet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge einen Gemeindebeitrag von € 200,-- für das Schuljahr 2020/2021 genehmigten.
Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass sofern dieser Beitrag in Höhe von € 200,00 je zukünftigem Schuljahr unverändert bleibt, mit diesem Beschluss die Auszahlung dieses Betrages je Schuljahr als genehmigt gilt.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt einen Gemeindebeitrag von € 200,-- für das Schuljahr 2020/2021.
Der Gemeinderat beschließt weiters, dass sofern dieser Beitrag in Höhe von € 200,00 je zukünftigem Schuljahr unverändert bleibt, mit diesem Beschluss die Auszahlung dieses Betrages je Schuljahr als genehmigt gilt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Erweiterung WVA Großreinprechts; Grundsatzbeschluss und Genehmigung von Grundbenützungsübereinkommen für geplante Ringleitung

Bei der WVA Großreinprechts drohen immer wieder Wasserknappheiten. Daher wurde Anfang 2019 ein zusätzlicher Brunnen gebohrt. Dieser konnte jedoch bis dato noch nicht in Betrieb genommen werden, da hierfür der Einbau einer Aufbereitungsanlage notwendig ist.
Im Zuge der Planung zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Großreinprechts wurde, neben der notwendigen Brunneninbetriebnahme samt Aufbereitungsanlage in einem neu zu errichtendem Gebäude, eine Ringleitung zur Verbesserung der Versorgungssicherung und zur Entlastung des bestehenden Hauptleitungsstranges sowie die Versorgung weiterer Liegenschaften überlegt.
Bezüglich Ringleitung liegt bereits das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer in Form eines Grundbenützungsübereinkommens vor. Auch das Potential an zusätzlichen Hausanschlüssen wurde bereits erhoben.
Es wurde eine Machbarkeitsüberprüfung im Sinne einer Grobplanung mit Unterstützung des Ingenieurbüros Henninger und Partner in Absprache mit der Wasserrechtsbehörde durchgeführt.
Die Fa. Henninger und Partner ermittelte im Wege einer Grobkostenschätzung ca. € 250.000 an Investitionskosten samt Nebenkosten (=Ingenieursleistungen).
Laut derzeitigem Wissenstand wird die Förderung durch Bund und Land ca. 65% betragen. In budgetärer Hinsicht wurde die Umsetzbarkeit überprüft und im Voranschlag 2021 berücksichtigt.

Henninger und Partner bot die Ingenieursleistungen (Detailplanung, wasserrechtliche sowie fördertechnische Abwicklung, Ausschreibung von Bauleistungen und Bauaufsicht) mit ca. € 25.200 an.

Durch die angedachten Maßnahmen hätte sodann das Hauptleitungsnetz und der Wasserspender ausreichend Kapazität um die gesamte Ortschaft Großreinprechts versorgen zu können. Einzig der Speicher wäre für eine Vollversorgung zu vergrößern

bzw. es wären nur noch Anschlussstränge bzw. Hausanschlüsse für nach dieser angedachten Erweiterung noch nicht angeschlossene Liegenschaften nötig.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Erweiterung der WVA Großreinprechts wie beschrieben in Umsetzung gelangt.
Er möge weiters beschließen, dass Henninger und Partner zu den genannten Konditionen mit der Detailplanung, der wasserrechtlichen sowie fördertechnischen Abwicklung, der Ausschreibung von Bauleistungen und der Bauaufsicht beauftragt wird und das vorliegende Grundbenützungsübereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern für die geplante Ringleitung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erweiterung der WVA Großreinprechts wie beschrieben in Umsetzung gelangt.
Er beschließt weiters, dass Henninger und Partner zu den genannten Konditionen mit der Detailplanung, der wasserrechtlichen sowie fördertechnischen Abwicklung, der Ausschreibung von Bauleistungen und der Bauaufsicht beauftragt wird und genehmigt das vorliegende Grundbenützungsübereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern für die geplante Ringleitung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Ersuchen der Firma Käsemacher (Standort Scheutz 3) zur Einleitung von unbelastetem Waschwasser in die Kläranlage Taubitz, Entsorgungsvertrag zur Indirekteinleitung

Die Firma Käsemacher hat um Einleitung des am Betriebsstandort 3522 Scheutz 3 anfallenden leicht belasteten Waschwasser (max. 2000 m³ pro Jahr) aus der Reinigung von Gemüse in die Kanalisation der Marktgemeinde Lichtenau und in weiterer Folge in die Kläranlage Taubitz angesucht.
Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der Indirekteinleiterverordnung ist dies durch Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Indirekteinleitung möglich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dies unter Einhaltung entsprechender Grenzwerte möglich ist. In diesem Vertrag ist auch geregelt, dass eine Einleitung nur im verarbeitbaren Ausmaß möglich ist und die Gemeinde jederzeit die Möglichkeit hat, die Einleitung durch die Firma Käsemacher auch bis auf 0 zu beschränken.
Die Kalkulation hat ergeben, dass pro m³ Einleitmenge € 0,25 (zuzüglich zukünftige Preissteigerungen) in Rechnung zu stellen sind.
Der diesbezüglich erarbeitete Entsorgungsvertrag zur Indirekteinleitung wird erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Firma Käsemacher für den Betriebsstandort 3522 Scheutz 3 die Einleitung von leicht belastetem Waschwasser aus der Reinigung von Gemüse in die Kanalisation der Marktgemeinde Lichtenau und in weiterer Folge in die Kläranlage Taubitz unter Einhaltung des vorliegenden Entsorgungsvertrages zur Indirekteinleitung ermöglicht wird. Die Firma Käsemacher hat sohin die Kosten für die Vertragserstellung und Vorprüfung sowie die Kosten für konkrete Einleitungen zu tragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass der Firma Käsemacher für den Betriebsstandort 3522 Scheutz 3 die Einleitung von leicht belastetem Waschwasser aus der Reinigung von Gemüse in die Kanalisation der Marktgemeinde Lichtenau und in weiterer Folge in die Kläranlage Taubitz unter Einhaltung des vorliegenden Entsorgungsvertrages zur Indirekteinleitung ermöglicht wird. Die Firma Käsemacher hat sohin die Kosten für die Vertragserstellung und Vorprüfung sowie die Kosten für konkrete Einleitungen zu tragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Löschwasserbehälter Ladings, Korrektur der Grundbesitzverhältnisse
Im Zuge einer Vermessung in Ladings stellte sich heraus, dass ein 1993 errichteter Löschwasserbehälter sich nicht am Standort des vor 1993 vorhandenen Löschwasserbehälter befindet, sondern auf dem Grundstück 511/2.
Der Gemeindevorstand hat daher in seiner Sitzung vom 01.09.2020 die Grenzen im Umfeld des Löschwasserbehälter im Zuge des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Teilungsplanes für die Liegenschaft Ladings 5 zu korrigieren.
Es handelt sich hierbei um einen Grundabtausch, wodurch auch Verbücherungskosten zur Korrektur der Grundbesitzverhältnisse zu tragen kommen.
Die für die Gemeinde anteiligen Verbücherungskosten belaufen sich auf ca. € 600 zuzüglich Ust und Nebenkosten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die grundbücherliche Korrektur der Grundbesitzverhältnisse erfolgt und die Gemeinde die diesbezüglichen anteiligen Verbücherungskosten trägt.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die grundbücherliche Korrektur der Grundbesitzverhältnisse erfolgt und die Gemeinde die diesbezüglichen anteiligen Verbücherungskosten trägt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Kindergarten- und Volksschulbeiträge während des Lockdowns
Da es von 17.11.2020 bis zum 06.12.2020 zu einem harten Lockdown gekommen ist, soll in Bezug auf Kindergarten- und Volksschulbeiträge für diesen Zeitraum über Sonderregelungen in Anlehnung an die Vorgehensweise im Frühjahr beraten werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- im Kindergarten der Bastelbeitrag, der Fahrtkostenbeitrag und Beitrag zur Nachmittagsbetreuung für den Zeitraum von 17.11.2020 bis zum 06.12.2020 ausgesetzt werden,
- in der Volksschule der Beitrag zur Nachmittagsbetreuung für den Zeitraum von 17.11.2020 bis zum 06.12.2020 ausgesetzt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Berichte, Information

- Massentestung
- Hundeliste
- Zeitungsständerüberprüfung
- Muster für Ehrennadel
- Katzenkastration
- Abfrage Rattenprobleme
- Bericht über die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in seiner letzten Sitzung
- Schloss Lichtenau
- Feuerwehrwahlen
- Hat bei allen Ortsvorsteher erstmaliger GeoMediaSmartClient-Einstieg funktioniert?
- Lichtenauer des Jahres
- Sonderurlaub (Papamonat) Stefan Grimas

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2021
genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

Ing. Stefan Grimas eh.
Schriftführer

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat